

KINDERSCHUTZ KONZEPT



**Gemeindekindergarten
Pöcking**

Feldafinger Str. 6
82343 Pöcking
Tel. 08157 - 2320



Gemeinde Pöcking

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen

Inhalt

1.	<u>Vorwort und Leitbild</u>	3
1.1.	<u>Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</u>	3
1.2.	<u>Formen der Kindeswohlgefährdung</u>	3
1.3.	<u>Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes</u>	4
2.	<u>Kinderrechte</u>	5
2.1.	<u>Die Kinderrechte im Überblick</u>	5
3.	<u>Risikofaktoren für den Kinderschutz</u>	6
3.1.	<u>Risikofaktoren auf der Ebene der Einrichtung/Struktur</u>	7
3.2.	<u>Risikofaktoren auf der Ebene des Teams/Personalführung/Verhaltenskodex</u>	7
3.3.	<u>Risikofaktoren auf der Ebene des Kindes</u>	7
3.4.	<u>Risikofaktoren auf der Ebene der Familien</u>	7
3.5.	<u>Risikofaktoren auf der Ebene der Externen/des Trägers</u>	8
4.	<u>Prävention in Bezug auf den Kinderschutz</u>	8
4.1.	<u>Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeitenden, Eltern und Kinder</u>	8
4.2.	<u>Richtlinien zur Sprache, Wortwahl und Kleidung</u>	8
4.3.	<u>Richtlinien zur Gestaltung von Nähe und Distanz /Angemessenheit von Körperkontakt</u>	9
4.4.	<u>Richtlinien zum Umgang mit dem „NEIN“ des Kindes und pädagogisches Vorgehen</u>	10
4.5.	<u>Richtlinien zu Disziplinierungsmaßnahmen und Umgang mit Konfliktsituationen</u>	10
4.6.	<u>Richtlinien zum Umgang mit und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken</u>	11
4.7.	<u>Richtlinien im Umgang mit Geschenken, Vergünstigungen und Geheimnissen</u>	11
4.8.	<u>Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex</u>	11
5.	<u>Beratungs- und Beschwerdewege / Partizipation</u>	12
5.1.	<u>Beratungs- und Beschwerdewege sowie Möglichkeiten der Partizipation für Kinder</u>	12
5.2.	<u>Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern</u>	13
5.3.	<u>Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende</u>	14
6.	<u>Handlungsschritte bei Verdacht auf Missbrauch durch Mitarbeitende</u>	15
7.	<u>Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung (§8a)</u>	16
8.	<u>Selbstverpflichtungserklärung</u>	19
9.	<u>Anhang</u>	20

1. Vorwort und Leitbild

Unser Kindergarten empfängt Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in einer Atmosphäre der Geborgenheit und Wertschätzung. Ziel ist es, die Kinder zu stärken, um mit Neugier, Verantwortungsbewusstsein, einer positiven Einstellung zum Leben und mit Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten den nächsten Schritt gehen zu können.

Um dies zu gewährleisten, legen wir besonderen Wert darauf, dass die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die uns anvertrauten Kinder effektiv umgesetzt werden. Prävention und lückenloser Schutz vor Gewalt gegen Kinder stehen dabei an erster Stelle.

Voraussetzung dafür ist eine wertschätzende Grundhaltung im Umgang mit Kindern, eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, die eigene Verantwortung für eine professionelle Distanz gegenüber Kolleg:innen und Eltern, sowie die eigenverantwortliche soziale Kontrolle im Alltag. Diese Grundsätze bilden die Basis unseres Schutzkonzeptes.

Alle Mitarbeiter:innen sind angehalten, sich an die in unserem Schutzkonzept dokumentierten Verfahren und Inhalte zu halten. Ein erweitertes Führungszeugnis ist für alle Mitarbeiter:innen gesetzlich vorgeschrieben.

1.1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hierunter sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände zu verstehen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).¹

1.2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Das Landesjugendamt Bayern legt zur besseren Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung eine unterstützende Diagnose- und Hilfetabelle² vor, da Formen von Gefährdung für Kinder sehr verschieden sein können. Eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) unterstützt maßgeblich bei der Klärung der Gefährdungssituation.

- Körperliche Misshandlung (Schläge, packen, schubsen, Verbrennungen...)
- Seelische Misshandlung (Ausgrenzung, gewaltvolle Sprache, Kind als Partnerersatz...)
- Vernachlässigung (bezüglich Ernährung, Hygiene, Bedürftigkeit, Kommunikation...)
- Sexualisierte Gewalt (Übergriffigkeit, Manipulation an Geschlechtsteilen...)
- Suchterkrankung der Eltern (Alkohol, Drogen, Spielsucht...)
- Psychische Erkrankungen der Eltern (Depression, Borderline, Schizophrenie ..)
- Hochkonflikthafte Trennung der Eltern (Instrumentalisierung der Kinder...)

¹ https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad._diagnose-tabelle_hilfeplan.kapitel_1-4-1.pdf

² https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad._diagnose-tabelle_hilfeplan.kapitel_1-4-1.pdf

- Häusliche Gewalt
- Überbehütung / Münchhausen Proxysyndrom (Behinderung der Selbstständigkeit des Kindes, Krankmachen)

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Grundgesetz (1949)	§ 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar
	Art. 6	Rechte und Pflichten der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, aber auch staatliches Wächteramt, wenn Erziehungsberechtigte versagen
EU-Grundrechtecharta	Art. 24	Kinderrechte
UN-Kinderrechtskonvention	Art. 2	Umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern
	Art. 3	Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen
	Art. 6	Grundrecht jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung
	Art. 12	Recht eines jeden Kindes, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, vertreten zu werden
	Art. 19	Uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung
	Art. 24	Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch
Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	§ 8a	Verpflichtender Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für alle Jugendämter und alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste
	§ 8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern

§ 47 Meldepflichten in Bezug auf Betriebsaufnahme,
Beeinträchtigung des Kindeswohls, Schließungen

§ 62 Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz
Abs. 3

§ 72 Eignung der Mitarbeiter, Fortbildung

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Mitarbeiter

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG Schutz des Kindeswohl und Verpflichtung zu präventivem und
intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen mit Verweisen
auf die §§ 8a, 8b und 47 im SGB VIII

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan BEP

2. Kinderrechte

Das Kindeswohl drückt sich in den Grundprinzipien der Kinderrechte aus und findet in unserer pädagogischen Arbeit und den Grundsatzzielen unserer Einrichtung Anwendung.

Vier Grundprinzipien prägen die Kinderrechte:

- Gleiches Recht für alle Kinder und Schutz vor Diskriminierung
- Alle Kinder haben Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Das Kindeswohl hat Vorrang
- Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Ein gelingendes Beschwerdeverfahren in unserer Einrichtung setzt voraus, dass die Kinder in Rechte kennen(lernen). Grundlegend dafür ist die Tatsache, dass alle unsere Kinder überhaupt wissen, dass sie Rechte haben, welche unabhängig vom eigenen Verhalten und unabhängig vom Wohlwollen der pädagogischen Fachkräfte bzw. auch anderer Personen sind. Die Einlösung der Rechte ist unabhängig von Pflichten.

Die Rechte der Kinder sind umfassend und allgemeingültig in der Kinderrechtskonvention der UN festgeschrieben und sollen in regelmäßigen Abständen auch den Eltern nahegebracht werden.

2.1. Die Kinderrechte im Überblick

UNICEF, das Kinderhilfswerk der vereinten Nationen, fasst die Artikel der Kinderrechte kindgerecht zu zehn prägnanten Grundrechten zusammen:

1. **Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf zum Beispiel keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.
2. **Recht auf Gesundheit:** Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.
3. **Recht auf Bildung:** Da Lernen eine wichtige Grundlage ist, haben alle Kinder das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben auch später das Recht auf eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten.
4. **Recht auf Spiel und Freizeit:** Alle Kinder sollen spielen dürfen. Sie haben das Recht, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auszuruhen.
5. **Recht auf freie Meinungsäußerung:** Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei unterstützen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.
6. **Recht auf Schutz vor Gewalt:** Kein Kind darf in jeglicher Form misshandelt werden. Siehe dazu die Ausführung unter Punkt 1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung.
7. **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder, die Krieg miterleben oder vor Gefahren flüchten müssen, haben ein Recht auf besonderen Schutz.
8. **Recht auf Schutz vor Ausbeutung:** Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder seine Entwicklung dadurch gefährdet werden.
9. **Recht auf elterliche Sorge:** Alle Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt sind. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.
10. **Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie eine besondere Betreuung.

3. Risikofaktoren für den Kinderschutz

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung haben dafür Sorge zu tragen, dass die Risiken für den Kinderschutz so gering wie möglich sind. Unser Anspruch ist es, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aktiv und kontinuierlich die Risikofaktoren erkennen, kritisch hinterfragen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken einleiten können.

Strukturen und Prozesse sind deswegen nachhaltig dahingehend zu überprüfen, ob sie es erleichtern oder sogar fördern, dass Erwachsene ihre Autoritäts – und Machtposition und das Vertrauensverhältnis gegenüber den uns anvertrauten Kindern missbrauchen können.

Im Sinne der Bestandsaufnahme wurde vom Team überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Einrichtungsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die das Risiko jeglicher Kindeswohlgefährdung ermöglichen oder sogar begünstigen.

(Fragenkatalog zur Risikoanalyse im Anhang)

3.1. Risikofaktoren auf der Ebene der Einrichtung/Struktur

- Abgelegene Räume und nicht gut einsehbare bauliche Besonderheiten
- Schwer einsehbare Stellen in der Außenanlage
- Unklare Definition von Vernetzung des Systems
- Intransparente Abläufe und Strukturen in der Organisation
- unklare Handlungspläne für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien, Personalmangel

3.2. Risikofaktoren auf der Ebene des Teams/Personalführung/Verhaltenskodex

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch und sexualisierter Gewalt
- Unklare Rollen und Zuständigkeiten
- Unzureichende Kommunikations – und Konfliktkultur in Kleinteam/Großteam
- Unzureichende Klärung im Umgang mit Mobiltelefonen, Einzelkontakt/Einzelbetreuung sowie Kose/Spitznamen
- Erkennen von Machtverhältnissen und der Umgang damit
- Fehlende Reflexion über herausfordernde Alltagssituationen im Hinblick auf übergreifende Reaktionen
- Fehlende Methoden zur Teampflege und Selbstfürsorge
- Regelungen in Zeiten von Personalmangel

3.3. Risikofaktoren auf der Ebene des Kindes

- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/inkl. Ansprechpartner
- Vernachlässigung von Mitbestimmungsrechten und Kinderrechten
- Fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- Verbindliche Regeln für Fachkräfte im Umgang mit den Kindern fehlen (Nähe und Distanz)
- Fehlende Regelung für Umgang mit Diskriminierung, Beleidigung und Übergriffen unter den Kindern
- Thematisierung von „guten und schlechten“ Geheimnissen gegenüber den Kindern
- Fehlende Achtsamkeit in Bezug auf Ermutigung der Kinder, ihre Gefühle und Meinung frei zu äußern – inkl. „Nein“ zu sagen, in unangenehmen Situationen
- Unklare Grenzen im Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Transparenz über Beschwerdewege der Kinder fehlen

3.4. Risikofaktoren auf der Ebene der Familien

- Eltern sind nur unzureichend informiert, sensibilisiert und eingebunden in das Thema Kinderschutz
- Familien werden nicht in die Erstellung des Schutzkonzeptes eingebunden

3.5. Risikofaktoren auf der Ebene der Externen/des Trägers

- Thema Kinderschutz muss mit Externen gemeinsam erarbeitet werden – Verhaltenskodex
- Externe Personen können sich unbeaufsichtigt in der Einrichtung aufhalten
- Unklare Anlaufstellen bei Verdachtsfall
- Verfahrenswege intransparent und nicht klar kommuniziert

4. Prävention in Bezug auf den Kinderschutz

4.1. Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeitenden, Eltern und Kinder

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte der Kinder gelten in unserer Einrichtung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander sowie in Bezug auf die Gestaltung verschiedener Abläufe.

Diese Regeln gewinnen an Tragfähigkeit, je intensiver die Mitarbeiter:innen in deren Entstehung eingebunden sind. Ein arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex regelt fachlich adäquate Richtlinien, welche für alle Mitarbeitenden verbindlich sind, solange sie Gültigkeit besitzen.

4.2. Richtlinien zur Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Der Umgang mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden soll wertschätzend, respektvoll und transparent sein.
- Verbale und nonverbale Sprache sollen kongruent kommuniziert/ praktiziert werden.
- Bloßstellungen, Abwertungen und Missachtung sollen angesprochen und reflektiert werden.
- Die Wortwahl sollte höflich, direkt und motivierend sein.
- Sexualisierte Sprache und Schimpfwörter gehören nicht zu unserer Gesprächskultur. Mitarbeiter:innen vermeiden sexualisierte Sprache und Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze)
- Kleidung und Körperschmuck sollen nicht fremdgefährdend oder politisch gesinnt sein. Sie dürfen nicht als Anlass für Bewertungen und Despektierlichkeit genommen werden.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind altersadäquat auf die Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiter:innen achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder die Genitalien ermöglichen; oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

4.3. Richtlinien zur Gestaltung von Nähe und Distanz /Angemessenheit von Körperkontakt

- Trotz kollegialer Nähe muss eine professionelle Distanz zu Kindern, Eltern und Kollegen aufrecht erhalten bleiben. Ich lebe (als päd. Fachkraft, Leitung, Therapeut:in, Hauswirtschafter:in etc.) das Verhalten vor, dass ich von den Kindern und Eltern erwarte.
- Wir handeln nicht aus Machtpositionen heraus: Dem Kind wird nicht das Gefühl gegeben, du bist klein und ich bin groß.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Therapieeinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und dürfen auch nicht verschlossen werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert
- Ein Kind darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sein denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und mit dem zuständigen Team abgesprochen.
- In Schlaf- und Ruhesituationen setzen sich die Mitarbeiter:innen neben das Kind. Sie liegen nicht mit dem Kind auf der Matratze.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt)
- Fremde Erwachsene werden in unserer Einrichtung sofort von jedem Mitarbeitenden angesprochen.
- Beim Klingeln in der Gruppe wird erst geöffnet, wenn durch die Gegensprechanlage verifiziert wurde, welche Person das Haus betreten möchte.
- Personen, welche ohne Einwilligung, die Kinder beobachten, fotografieren oder filmen werden von jedem Mitarbeitenden sofort angesprochen, dass sie dies sofort zu unterlassen haben.
- Alkohol, Rauchen und Drogen sind für Mitarbeiter:innen, Eltern, Handwerker etc. in Gegenwart der Kinder verboten
- **Angemessenheit von Körperkontakt:**
 - „Ein Nein ist ein Nein“
 - Übergriffige Verhaltensweisen werden nicht akzeptiert
 - Küssen von Kindern ist dem pädagogischen Personal nicht erlaubt.
 - Körperkontakt ist erlaubt, wenn er die Grenzen der Kinder und das Prinzip der Freiwilligkeit nicht missachtet
 - Nähe ist erlaubt, solange sie vom Kind gefordert wird und nicht aus Bedürfnissen des Personals heraus entspringt.
 - Körperliche Berührungen unter Kindern sind erlaubt, solange kein körperlicher Schaden zugefügt wird und alle Beteiligten einverstanden sind.
 - Davon abgesehen wissen wir darauf hin, dass körperliche Nähe in Ordnung ist, wenn
 - Mitarbeiter:innen das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen
 - Die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird

- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten und bei übergriffigem Verhalten sofort Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz ergreifen.

Jeder pädagogische Alltag wird so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten!

4.4. Richtlinien zum Umgang mit dem „NEIN“ des Kindes und pädagogisches Vorgehen

- „Ein Nein ist ein Nein“ und wird entsprechend pädagogischer Grundsätze zum Wohl des Kindes begleitet.
- Wir handeln nicht aus einer Machtposition heraus: dem Kind wird das Gefühl gegeben, das sein „Nein“ gehört, respektiert und besprochen wird.
- Gegen das „Nein“ eines Kindes handeln wir nur, wenn es pädagogisch notwendig ist, und dem Wohl des Kindes zuträglich
- Ein Kind darf aufgrund seines „Neins“ nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sein denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und mit dem zuständigen Team abgesprochen.

4.5. Richtlinien zu Disziplinierungsmaßnahmen und Umgang mit Konfliktsituationen

- Es soll versucht werden, Konflikte unter Kindern zuerst untereinander zu klären, abhängig vom Entwicklungsstand der Kinder.
- Wenn kein gemeinsamer Lösungsweg für Konflikte gefunden werden kann, wird die Hilfe der Pädagogen hinzugezogen.
- Mit den Kindern sollen gemeinsame Regeln und Konsequenzen bei deren Verletzung besprochen und festgelegt werden.
- Es wird geprüft, wo Kinder altersgemäß mitentscheiden können.
- Kritik bezieht sich auf das Verhalten des Kindes, nicht auf dessen individuelle Persönlichkeitsmerkmale.
- Disziplinierungsmaßnahmen und deren Konsequenzen müssen angemessen sein. Ein Angebot zur Wiedergutmachung sollte abgesprochen werden. Die Konsequenzen werden dem Kind plausibel erläutert, so dass die Einsicht in die Maßnahme reifen kann.
- Kinder werden nicht gegen ihren Willen festgehalten, außer sie gefährden sich selbst oder andere.
- Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen, Drohen oder Angst machen sind ebenso wie jede andere Form von Gewalt untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden und sollen thematisiert werden.
- Vorfälle von verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt werden sofort der Leitung gemeldet.

- Bei Überforderung von Mitarbeitenden und / oder Eltern in Konfliktsituationen soll versucht werden, Unterstützung durch Kollegen oder der Leitung zu bekommen.
- Konflikte werden nicht vor den Kindern, Eltern und oder Mitarbeitenden ausgetragen.
- Konflikte werden ernstgenommen, thematisiert und gemeinsame Lösungswege sollen erarbeitet werden.
- Jede:r Mitarbeiter:in hat Anspruch auf Supervision und soll/muss unterstützt werden.

4.6. Richtlinien zum Umgang mit und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Gruppendienst findet -außer in Notfällen- keine private Handynutzung statt
- Fotos/Filme dürfen nicht auf privaten Handys/privaten Laptops der Mitarbeitenden gespeichert oder übertragen werden
- Eltern dürfen (ohne Einverständnis) nur von ihren eigenen Kindern Fotos/Filme machen
- Datenträger dürfen nur nach der geltenden Datenschutzbestimmung ausgehändigt werden
- Smartwatches mit sog. „Überwachungsapps“ sind verboten (Eltern dürfen ihre Kinder nicht tracken)

4.7. Richtlinien im Umgang mit Geschenken, Vergünstigungen und Geheimnissen

- Geschenke an Kinder sollen nur zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag oder Weihnachten) im Namen des gesamten Teams überreicht werden. Geschenke sollen angemessen sein.
- Geschenke von Eltern und Kindern an Mitarbeitende werden in der Regel nicht angenommen oder müssen im Team und mit der Leitung besprochen werden. Geschenksregelungen gelten für Alle.
- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und deren Eltern sind nicht erlaubt
- Es gibt keine Geheimnisse im Team (alle inhaltlichen und dienstlichen Belange werden offen und transparent behandelt)
- Mitarbeitende teilen mit den Kindern keine Geheimnisse. Sie erarbeiten mit den Kindern präventiv den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen. Schlechte Geheimnisse sollen mitgeteilt werden

4.8. Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex macht nur Sinn, wenn er im Alltag präsent gelebt und eingefordert wird. Wichtige Vorbildfunktion hat die Leitung. Die Richtlinien sind nur dann sinnvoll, wenn vereinbart wurde, wie mit Überschreitung derselben umgegangen wird. Um sich von Geheimhaltung, Vertuschung und Wegsehen abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird in unserem Verhaltenskodex auch geregelt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent gemacht werden.

- Mitarbeitende und externe Fachkräfte dürfen grundsätzlich von Kindern, Eltern, Kolleg:innen und der Leitung auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Erwachsenen und dessen Auswirkungen angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeitende und externe Fachkräfte sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung
- Mitarbeitende und externe Fachkräfte machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleg:innen gegenüber der Leitung transparent

5. Beratungs- und Beschwerdewege / Partizipation

Alle Kitas haben entsprechend Art. 14 BayKiBiG im Rahmen der vorgeschriebenen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die Pflicht, die Eltern zu beraten und ihnen Möglichkeiten der Beschwerde zu geben. Die Einrichtungen bieten jedoch verbindliche niederschwellige Beratungswege nicht nur für die Eltern und alle Mitarbeitenden, sondern auch für die Kinder jeden Alters an. Wir verstehen unter dem Begriff „Beschwerde“ alle schriftlichen und / oder mündlichen kritischen Äußerungen von Kindern oder deren Personenberechtigten sowie Mitarbeitenden, die den Einrichtungsalltag betreffen.

Es ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen, sich Kritik anzuhören und anzunehmen. „Kritik als Geschenk“ dient als Anregung genauer hinzuschauen, zu reflektieren und die eigene Arbeit zu verbessern.

5.1. Beratungs- und Beschwerdewege sowie Möglichkeiten der Partizipation für Kinder

Die Beratungs- und Beschwerdewege bei Kindern sind abhängig vom Alter, sie müssen daher individuell, verbindlich und transparent installiert sein, um jedem Kind die Möglichkeit zu geben, sich vertrauensvoll an die pädagogischen Fachkräfte zu wenden.

Grundsätzlich gilt hierfür:

- Wertschätzender Umgang miteinander
- Schaffung einer stabilen, sicheren und liebevollen Vertrauensbeziehung ohne Abhängigkeiten und Übergriffigkeit
- Kinder werden motiviert ihre Meinung frei zu äußern und Unmut anzubringen
- Möglichkeiten schaffen, damit sich Kinder sowohl in der Gruppe als auch im Einzelgespräch vertrauensvoll öffnen und in ihrer Meinung gesehen und gehört wird

Methodisch können Beschwerdewege und die damit einhergehende Partizipation der Kinder im Gruppenalltag etabliert werden:

- Kinderkonferenzen mit expliziten Beschwerdewegen

- Morgenkreise mit Reflexionsmöglichkeiten über den Gruppenalltag
- Gesprächskreise in Kleingruppen
- Kinder wenden sich an Vertrauensperson in der Gruppe
- Kinder besprechen sich mit ihren Eltern – Eltern suchen das Gespräch mit den Fachkräften

Durch Partizipation lernen die Kinder, dass ihr Recht, sich beschweren zu können, im Alltag für alle Beteiligten normal und wertschätzend akzeptiert ist. Die Beschwerde wird mit den Kindern (nach Absprache) in einer kleinen Gruppe, individuell oder mit der Gesamtgruppe besprochen.

5.2. Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern

Aus Gründen einer erziehungspartnerschaftlichen Haltung und einer förderlichen Betreuungssituation ist es wichtig, miteinander im Gespräch zu bleiben. Besonderen Stellenwert nimmt dabei das Schaffen einer Kommunikationskultur ein. Beratungs- und Beschwerdewege der Eltern verlaufen von unten nach oben. Der Elternbeirat ist dabei als Interessensvertretung der Eltern zu sehen und soll nicht als Beschwerdeinstanz genutzt werden, da eine individuelle und zeitnahe Bearbeitung der Beschwerde auf diesem Wege häufig nicht mehr möglich ist.

Beschwerden über soziale Netzwerke sollen grundsätzlich mit dem Elternbeirat geregelt werden.

Inстанz: Gruppenleitung / Gruppenpädagog:innen

- Eltern werden gut über den Gruppenalltag informiert (Konfliktprävention)
- Eltern motivieren, ihre Anliegen zeitnah zu kommunizieren, dabei hilft eine Präsenz und die Möglichkeiten von Tür- und Angelgesprächen in der Hol- und Bringzeit
- Anliegen der Eltern ernstnehmen und wenn möglich kundenorientierte Lösung anbieten
- Anliegen der Eltern werden unverzüglich im Gruppenteam besprochen
- Wiederholte, nicht lösbare Anliegen werden mit der Leitung besprochen

Inстанz: Leitung / Stellvertretung

- Leitung hört sich wertfrei die Beschwerde der Eltern an, bewertet nicht, bevor sie nicht beide Seiten gehört hat; verweist auf Gespräche zwischen GL (Gruppenleitung) und Eltern
- Sofortige Info an betroffene GL über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- Bei Bedarf, Gespräch mit GL, Eltern und Leitung; nur wenn Konflikt nicht beigelegt werden konnte
- Konstruktive Lösung für alle Beteiligten anstreben; kein Suchen nach Schuldigen
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden wird der Träger informiert

Inстанz: Träger

- Träger hört sich die Beschwerde an, verweist auf Gespräch mit Leitung/GL – weiterer Verlauf wie bei Leitung / GL
- Klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen

- Falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder Eltern dauerhaft unzufrieden sind, muss die Möglichkeit der weiteren Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden
- Im Ernstfall muss Platz-Kündigung / Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

5.3. Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende

Maßgeblich ist eine stetige Weiterentwicklung einer Umgangs- und Kommunikationskultur, in welcher Vorschläge willkommen, Bedürfnisse des Einzelnen wahrgenommen, Unzufriedenheiten geäußert und Zuständigkeiten benannt werden. Die Beschwerdeverfahren sind wie folgt geregelt:

Instanzen: direkte Konfliktpartner

- Kontakt zum direkten Konfliktpartner suchen, Möglichkeit zum Gespräch bieten
- Eigene Beschwerden auf Sachebene vorbringen, Wünsche und Anliegen äußern
- Anliegen und Wünsche beider Konfliktparteien werden ernstgenommen, wenn möglich nach einem gemeinsamen Konsens suchen
- Austausch nur mit direkten betroffenen Personen, keine informelle Einbeziehung von Kolleg:innen und Eltern
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden wird die Leitung informiert

Instanzen: Leitung/Stellvertretung

- Leitung hört sich die Beschwerde der MA wertfrei an, holt sich im sofortigen Gespräch mit beteiligten Personen alle Meinungen ein
- Falls Konflikt von MA (Mitarbeitenden) nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Konfliktparteien
- Bestreben nach gemeinsamer Lösung zur Konfliktvermeidung, keine „Schuldigungsuche“
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Problemen sofort Träger informieren

Instanzen: Träger

- Träger hört sich Beschwerde des MA an, verweist auf Gesprächsfolge mit Konfliktpartei, informiert Leitung
- Anhörung der anderen Konfliktpartei, u.U. gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten
- Konstruktive Lösung für alle Beteiligten anstreben
- Klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen werden aufgezeigt
- Kritische Reflexion der weiteren Zusammenarbeit falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann
- Im Ernstfall muss Kündigung / Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

6. Handlungsschritte bei Verdacht auf Missbrauch durch Mitarbeitende

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag unabsichtlich geschehen. Häufig ist es Folge fachlicher und/oder persönlicher Unzulänglichkeiten von Mitarbeitenden oder unklare Regeln und Strukturen.

Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigtem Verhalten dadurch, dass sie eben nicht unbeabsichtigt passieren. Sie überschreiten die innere Abwehr und Schamgrenzen und sind eine Form von Machtmissbrauch, sowie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens gegenüber Kindern.

Die strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt sind im Strafgesetzbuch (STGB §§ 174-178) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen werden dazu instrumentalisiert, um Gewalt und Macht in verbaler und/oder körperlicher Art auszuüben.

„Die Grenzen bestimmt immer das Kind“

Dieser Grundsatz bestimmt den Umgang mit Übergriffen und Grenzverletzungen.

Alle Mitarbeiter:innen haben bei Verdacht und /oder Wissen um einen Kindeswohlgefährdungsaspekt seitens eines Kollegen / einer Kollegin eine Meldepflicht. Gegenseitige soziale Kontrolle ist hierbei unsere wichtigste Form der Prävention.

Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

- a) Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotentials:
- Interne Beobachtung im Team
 - Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
 - Schriftliche Dokumentation von Hinweisen / Beobachtungen
 - Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme
 - Aussagen aller Beteiligten anhören um Verdacht erhärten/entkräften zu können
 - Weitergabe der Information intern (Leitung/Träger) und in Bezug auf Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden

b) Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: Vorübergehende Suspendierung der verdächtigen Person vom Dienst zum Schutz des Kindes bis zur endgültigen Gewissheit; dass der Verdacht unbegründet ist
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit den Mitarbeitenden
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem EB (Elternbeirat) den Eltern
- Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an beschuldigte Person; Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich ist, soll der Träger diese einleiten, Hinzuziehen externer Spezialisten (ISEF, Kinderschutz, Kinderarzt...)

c) Nach vertiefter Prüfung:

- Bei Verdachtserhärtung: Krisengespräch mit der Täterperson, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, Schutzkonzept entwickeln, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat
- Betroffene informieren
- Bei Unklarheit ob Vorwürfe zutreffen, abwägen, ob weitere Aufklärung durch Einrichtung erfolgsversprechend ist, oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft) erfolgen soll

d) Mögliche weitere Maßnahmen

- für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie...
- für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformation zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung – Umfang sensibel abwägen)
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für übergreifende Person: therapeutische Hilfe
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo...

7. Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung (§8a)

Pädagogen und Eltern sollten wachsam auf die Wahrnehmung von Aspekten einer Kindeswohlgefährdung geschult werden, was durch die Festlegung eines Handlungsablaufs bei Verdacht auf eine Gefährdung (§8a) durch uns unterstützt wird. Hinschauen und tätig werden ist Teil von Zivilcourage und für die betroffenen Kinder oft der einzige Weg aus ihrem Martyrium. Mitarbeiter:innen werden durch die Leitung und die Fachkräfte für Kinderschutz sensibilisiert hinzuschauen, und nicht aus Angst vor der Eltern wegzuschauen und untätig zu bleiben.

Das staatliche Wächteramt ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung!

Der Bundesgerichtshof beschreibt eine Gefährdung des Kindeswohls als „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Drohende/latente Kindeswohlgefährdung: Wenn sich die Situation nicht positiv verändert, ist das Kind in seinem Wohl / seiner Entwicklung gefährdet.

Akute Kindeswohlgefährdung: In diesem Fall ist das Leben / das Wohl und die Entwicklung des Kindes akut bedroht. Bei Gefahr für Leib und Seele kann es notwendig sein, das Kind zum Schutze aus der Familie herauszunehmen. Dabei ist entscheidend, ob die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen oder ablehnen.

Detaillierte Ausführung zu oben genannten Aspekten

- Unerklärliche, körperliche Misshandlungssymptome
- Auffälliges Verhalten, ungewöhnliche Reaktionen
- Verändertes Sozialverhalten (im Vergleich zu seinem bisherigen Verhalten)
- Kind erzählt selbst von Gewalterfahrungen
- Gewalttätiges Verhalten gegenüber anderen Kindern
- Anhaltspunkte für Vernachlässigung: Kind riecht, lange dreckige Fingernägel, zu kleine Kleidung, verklebte Genitalien, keine Reaktion auf Kommunikation, Kinder erzählen ausschließlich von Geschichten aus den Medien
- Seelische Misshandlung, Anbrüllen, ausgeübter Druck, Drohungen
- Ausübung von Macht gegenüber dem Kind und Abhängigkeit durch das Kind
- Eltern riechen häufig nach Alkohol oder wirken substituiert
- Auf eigenes Gefühl achten. Wenn einem etwas „komisch“ vorkommt – ernst nehmen
- Kinder aus Trennungsfamilien stehen im Loyalitätskonflikt
- Miterleben von häuslicher Gewalt zählt zu Kindeswohlgefährdung
- Münchhausen Anzeichen: Häufige Erkrankung, häufiges Fehlen in der Einrichtung, Überbehütung, häufige Arztwechsel
- Traumatisierte Eltern im Gespräch an Therapeuten vermitteln – keine Therapeutenrolle einnehmen
- Eltern melden Kind ab oder bringen es nicht mehr in den Kindergarten, nachdem sie auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung angesprochen wurden.

Formaler Ablauf nach § 8a SGB VIII

1. Erkennen	• Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund einschlägiger Indikatoren und Hinweise (Beobachten, ob Aspekte häufiger vorkommen) • Von Anfang an genau dokumentieren
2. Erste (vorläufige Gefährdungseinschätzung)	• Hinzuziehen und Rücksprache mit Kolleg:innen oder vorgesetzter Personen (Datenschutz beachten) auch bei Verdacht oder ungute Bauchgefühl • Erste Einschätzung der Situation • Erste Abklärung des weiteren Vorgehens mit Kolleg:innen und Vorgesetzten • Information und Begleitung der Mitarbeitenden durch die Leitung
3. Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung	• Liegt externer Hilfebedarf vor oder ist dies mit eigenen Mitteln zu bewältigen • Hinzuziehen einer „Insoweit-erfahrenen Fachkraft“ (Kontakt über Homepage des Landratsamtes Starnberg. Kontaktaufnahme mitte Kontaktformular) • Information und Einbeziehung der Eltern (Erstgespräche immer mindestens zu zweit führen, bestenfalls mit einer Person, welche Vertrauensverhältnis zu den Eltern hat) • Ziel des Gespräches ist es nicht, Druck auszuüben, Ziel ist es, Hil einzuleiten und anzubieten • Bei fehlender Bereitschaft der Eltern Hilfe anzunehmen, wird auf Pflicht zur Meldung ans Jugendamt hingewiesen
4. Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung	• Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (z.Bsp. alkoholisierten und substituierten Eltern dürfen Kinder nicht mitgegeben werden. Eltern auf Alkoholgeruch ansprechen • Information des Jugendamtes / Übergabe des Falles (Der Datenschutz ist beidseitig zwischen Einrichtung und Jugendamt aufgehoben bei drohender und akuter Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz geht Datenschutz) • Weiterer Kontakt zum Jugendamt, zu den Eltern, zum Kind • Vermittlung und Begleitung von Hilfen • Detaillierte Dokumentation des Vorgehens, der Beobachtungen und der Gespräche
5. Nacharbeit	• Nachbesprechung und systematische Reflexion von Fällen • Einen § 8a Fall erst abschließen, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist
<u>Leitungsaufgabe:</u> • Das Team im Blick behalten und begleiten	

- Orientierung und Sicherheit in der Vorgehensweise geben
- Einhaltung von Kinderschutz gewährleisten unter Einbeziehung der Teammitglieder und deren Rollen

8. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch die Beziehungen wollen wir den uns anvertrauten Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- 1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- 2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften (siehe Kinderschutzkonzept)
- 3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- 4) Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- 5) Mir ist bewusst, dass es Machtgefälle zwischen Mitarbeiter:innen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- 6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- 7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- 8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten.

9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.

10) Mir ist bewusst, dass ich bestehende Privatkontakte zu den betreuten Kindern und Familien im Arbeitskontext reflektiere und dem Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung aller Kinder entspreche.

11) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine*n direkte*n Vorgesetzte*n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ort, Datum

Vor - und Zuname

Unterschrift

9. Anhang

Reflexionsfragen zur Risikoanalyse			
Perspektive Einrichtung/Struktur			
	Ja	Nein	Weiß nicht
• Gibt es Räume, die abgelegen oder nicht gut einsehbar sind, oder andere bauliche Besonderheiten, die Risiken bergen?			
• Sind Rückzugsräume in der Organisation vorhanden, und gibt es Regelungen für ihre Nutzung?			
• Sind in der Außenanlage schwer einsehbare Stellen oder ein (zu) niedriger Zaun? Bringt das Risiken, mit sich?			

• Gibt es Übernachtungen in der Organisation? Bringt das Risiken mit sich und wurden Regeln dazu aufgestellt?			
• Ist die Organisation vernetzt? Ist sie ein geschlossenes System?			
• Sind die Abläufe und Strukturen in der Organisation transparent?			
• Sind räumliche und technische Ausstattung altersangemessen?			
• Gibt es Handlungspläne für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien oder Personalmangel?			
• Gibt es Strukturen/Verfahren dazu?			
• Sind Arbeitsabläufe kindorientiert und für die aktuelle Situation passend?			

Reflexionsfragen zur Risikoanalyse			
Perspektive Externe/Träger			
	Ja	Nein	Weiß nicht
• Gibt es ein Leitbild vom Träger? Existiert ein Bild vom Kind?			
• Übernimmt der Träger Aufgaben?			
• Gibt es ein Positionspapier gegenüber Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen?			
• Gibt es von Seiten des Trägers Handlungsleitlinien?			
• Bietet der Träger Präventionsmaßnahmen an?			
• Sind ethische Prinzipien formuliert worden?			
• Gibt es einen Austausch mit Externen und wird mit ihnen gemeinsam das Thema und der Verhaltenskodex besprochen?			
• Werden Ehrenamtliche zu diesem Thema sensibilisiert? Gibt es schriftliche Vereinbarungen?			
• Gibt es Personen, die sich unbeaufsichtigt in der Organisation aufhalten? Bringt das Risiken mit sich?			
• Reagiert der Träger bei Personalmangel und Überforderungssituationen?			
• Gibt es Anlaufstellen bei einem Verdachtsfall?			
• Sind Verfahrenswege klar formuliert und transparent dargestellt?			

Reflexionsfragen zur Risikoanalyse			
Perspektive Familien			

	Ja	Nein	Weiß nicht
• Sind Familien in Bezug auf das Thema Kinderschutz informiert, sensibilisiert und eingebunden?			
• Gibt es klare Regelungen mit dem Umgang von nicht sorgeberechtigten Familienmitgliedern?			
• Werden Familien über die Haltung/Kultur in der Einrichtung informiert?			
• Wird Familien der Ablauf bei Kinderschutzverfahren transparent gemacht?			
• Können Familien in der Erstellung eines Schutzkonzepts eingebunden werden?			
• Können alle Familien sich intern und extern beschweren oder Beratung suchen?			
• Werden kulturelle Unterschiede beachtet?			
• Gibt es klare Regeln bezüglich des Umgangs mit Babysitterdiensten (im Sinne von Abholberechtigungen)?			

Reflexionsfragen zur Risikoanalyse			
Perspektive Kinder			
	Ja	Nein	Weiß nicht
• Ist für alle Kinder ein alters- und entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem eingerichtet? Gibt es interne und externe Ansprechpartner*innen			
• Werden Kinder bei Entscheidungen und der Planung beteiligt?			
• Gibt es klare Regelungen im Umgang mit Kindern, die nicht essen, schlafen, gewickelt etc. werden wollen? Wird der Wille des Kindes respektiert?			
• Sind der Wickel- und Sanitärbereich und die Wickelsituation kindorientiert? Wird das Schamgefühl beachtet und respektiert?			
• Werden Kinder ermutigt, ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern?			
• Werden Kinder ermutigt, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas unangenehm ist?			
• Ist der Umgang mit Diskriminierung, Beleidigungen oder Übergriffen unter den Kindern mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen?			
• Wurde im Team der Umgang mit herausforderndem Verhalten reflektiert, besprochen und wurden klare Grenzen vereinbart?			

• Wird mit Kindern erarbeitet, welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewünscht oder nicht in Ordnung ist? Werden die Kinder aktiv eingebunden			
• Sind Umgangsregelungen vereinbart worden, wenn Kinder körperliche Gewalt einsetzen?			
• Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?			
• Reflektiert das Team den Kontakt zwischen den Kindern? (Kommunikation, Körperkontakt und Privatsphäre)			
• Erhalten die Kinder Informationen, dass und wie sie Hilfe holen können?			
• Gibt es fachliche Begleitung für Kinder während eines Verfahrens?			
• Werden mit den Kindern ihre Rechte besprochen?			
• Gibt es für die Kinder die Möglichkeiten Choice (Wahl) – Voice (gehört werden) – Exit (die Situation verlassen)?			
• Wird auf das Thema „gute und schlechte Geheimnisse“ eingegangen?			

Reflexionsfragen zur Risikoanalyse			
Perspektive Team/Personalführung			
	Ja	Nein	Weiß nicht
• Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Rechte und Pflichten informiert?			
• Sind die Rollen und Zuständigkeiten klar formuliert und jedem bekannt?			
• Findet Kommunikation im Team statt? Wann wird wer worüber informiert?			
• Gibt es Regelungen in Zeiten von Personalmangel, zum Beispiel während einer Krankheitswelle?			
• Gibt es Regelungen im Umgang mit Einzelkontakt oder Einzelbetreuung?			
• Gibt es klare Regeln für den Umgang mit Mobiltelefonen in der Organisation?			
• Ist geregelt, wie mit Spitznamen und Kosenamen umgegangen wird?			
• Ist Ihnen der Führungsstil der Organisation bekannt?			
• Sind in der Organisation Machtverhältnisse vorhanden und dem Team bewusst? Wird darauf geachtet und ein professioneller Umgang gestaltet? Werden Machtverhältnisse aufgelöst?			
• Wird im Team das Thema Konfliktfähigkeit erarbeitet und wird mit Konflikten umgegangen?			

• Ist die Organisation von einem offenen Klima (Fehler- und Feedbackkultur) geprägt, um Situationen wie z.B. Grenzüberschreitung, Haltungsdifferenzen oder sichtbare Überforderung umgehend anzusprechen und gemeinsam zu reflektieren?			
• Werden herausfordernde Alltagssituationen im Hinblick auf übergreifende Reaktionen regelmäßig im Team reflektiert? (z.B. Tagesroutinen, Mahlzeiten, Garderobensituation)			
• Finden regelmäßig Fallbesprechungen, kollegiale Beratung oder Supervision statt?			
• Finden Mitarbeitergespräche statt?			
• Sind Fortbildungsmaßnahmen oder Weiterqualifizierungen für die Teammitglieder möglich? Gibt es Fachliteratur in der Organisation?			
• Gibt es Methoden zur Teampflege? und Selbstfürsorge?			
Gibt es Methoden zur Selbstfürsorge?			

